

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 04.01.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Evergreen Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Evergreen Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt **für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigten des Wohnbereichs I** abweichend ihrer Ziffer 11 erst **mit Ablauf des 09.01.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des Wohnbereichs I des Hauses Evergreen Bergneustadt, Bahnstraße 7 in 51702 Bergneustadt abgesondert, da dort insgesamt fünf Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 04.01.2021 befristet.

Zwischenzeitlich hat sich eine weitere Person aus dem Beschäftigtenkreis des Wohnbereichs I nachweislich mit dem Coronavirus infiziert. Die Positivtestung erfolgte am 30.12.2020. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 09.01.2021 erforderlich, da eine Übertragung des Coronavirus trotz der Verwendung von FFP2-Masken stattgefunden hat und eine 14-tägige Inkubationszeit zu berücksichtigen ist.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 04.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent